

Übersichten Deliktsrecht (mit Gefährdungshaftung)

Ref. iur Alexander Rathenau, Sommersemester 2005, Universität Trier

Deliktsrecht – Zusammenfassung

§ 823 I BGB

Anwendbarkeit: Grundsätzlicher Vorrang der §§ 987 ff. BGB (arg. § 993 I BGB a. E.); vgl. Aber § 992 BGB

(1) **Rechtsgutverletzung** (absolutes Rechtsgut und sog. Rahmenrechte)

(2) **Verletzungshandlung**: positives Tun oder Unterlassen

(3) **Haftungsbegründende Kausalität**:

Rechtsgutverletzung // Verletzungshandlung

(4) **Rechtswidrigkeit**

(5) **Verschulden**

(6) **Schaden**

(7) **Haftungsausfüllende Kausalität**:

Rechtsgutverletzung // Schaden

(8) **Mitverschulden**, § 254 BGB

(9) **Verjährung**, §§ 195, 199 I, II BGB

- zu den wichtigsten TBM des § 823 I BGB s. jeweils u.

Eigentum als absolutes Rechtsgut:

1) Sachentziehung gegen den Willen des Eigentümers

2) Substanzverletzung

a) Beschädigung und Zerstörung

b) Weiterfressender Mangel

3) Bestimmungsgemäßer Gebrauch (Fleetfall)

4) Zuordnungsverletzung (z. B.: Veräußerung durch einen Nichtberechtigten).

„Sonstige Rechte“ i. S.v. § 823 I BGB

h. M.: Absolute: Von jedermann zu beachtende Rechte.

– Eigentumsähnlichkeit erforderlich!

1. Herrschaftsrechte (z.B.: dingliche Rechte wie Hypothek; Grundschuld)

2. Rechte aus dem Bereich des Familienrechts (Rspr.: Elterliche Sorgerecht bei Entziehung des Kindes, § 1632 BGB)

3. Besitz

a) Berechtigter unmittelbarer Besitz: (insb.: Berechtigter Besitzer kann die Sache nicht für die vorgesehene Nutzung aufgrund des rechtswidrigen Eingriffs verwenden; z. B.: Baumaschinen können aufgrund einer Demo nicht genutzt werden; eine Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs entfällt dann, da subsidiär!)

b) Unberechtigter, unmittelbarer Besitzer: *str.* aber wohl (+), da ein gutgläubiger und unverklagter Besitzer beim entgeltlichen Besitz die Nutzungen behalten darf, §§ 987, 988, 990, 993 BGB.

c) Mittelbarer Besitz: (+), da § 869 BGB den mittelbaren Besitz dem unmittelbaren Besitz gleichstellt. Aber: Mittelbarer Besitzer hat gegen den unmittelbaren Besitz keinen Anspruch aus § 823 I BGB, da § 869 BGB nur den Fall regelt, dass der unmittelbare Besitzer angegriffen wird.

d) Mitbesitz (+)

= Schaden umfasst auch den sog. Haftungsschaden, d. h. den der Besitzer dem Eigentümer zahlen muss.

4. Rahmenrechte (Subsidiär)

a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht¹

1. Subsidiarität

2. Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 1 I, 2 I GG (Ehrenschutz; Firmenzeichens; eigenen Bildes; Wort u. Schrift u. a.)

3. Haftungsbegründende Kausalität

4. Positive Feststellung der Rechtswidrigkeit: umfassende Güter- und Interessenabwägung Geschädigter – Schädiger

5. Verschulden

6. Schaden: Vermögensschaden; Unterlassung; Widerruf u.a. und nach Rspr.: immaterieller Schaden in Geld

7. Haftungsausfüllende Kausalität

b) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

1. Subsidiarität

2. Eingriff in den Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb: Der Schutz umfasst alles, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des Betriebes ausmacht.

3. Betriebsbezogenheit des Eingriffs: Betriebsbezogen ist ein Eingriff, wenn er sich gegen den Betrieb als solchen richtet. Fehlt z. B. beim Stromkabel-Fall, da das Recht auf Stromlieferung vom Gewerbebetrieb ohne weiteres getrennt werden kann, ohne dass dadurch das Wesen des Gewerbebetriebs als solches betroffen wird.

4. Haftungsbegründende Kausalität

5. Positive Feststellung der Rechtswidrigkeit: umfassende Güter- und Interessenabwägung Geschädigter – Schädiger

6. Verschulden

7. Schaden

8. Haftungsausfüllende Kausalität

Das Vermögen an sich wird nur nach den folgenden Vorschriften geschützt:

¹ Denke dann auch an die quasinegatorischen Ansprüche die sich § 1004 BGB analog ergeben können.

1. § 823 II BGB
2. § 824 BGB
3. § 826 BGB
4. 839 BGB

Zur Verletzungshandlung bei § 823 I BGB:

Abgrenzung Tun /Unterlassung: Ausschlaggebend ist der **rechtliche Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit der Tat nach dem sozialen Sinngehalt der Handlung** (z. B.: Halten des bissigen Hundes auf dem Bauernhof = Sozialadäquat; Nichtanlegen eines Maulkorbes = Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit).

Unterlassen ist aber nur dann rechtserheblich, wenn eine **Pflicht zum Handeln** bestand. Dieser Pflicht kann sich ergeben aus:

1. Obhuts- oder Beschützergarant (z. B.: §§ 1353; 1626 BGB)
2. Sicherungs- oder Überwachungsgarant (z. B.: Ingerenz)
3. **Allgemeine Verkehrssicherungspflichten:**

Unter VSP versteht man die Pflicht desjenigen, der eine **Gefahrenquelle** schafft oder unterhält, alle notwendigen und zumutbaren **Vorkehrungen** zu treffen, um Schäden anderer zu **vermeiden**.

- a) VSP aus Verkehrseröffnung (z. B.: Beleuchtungspflicht im Treppenhaus)
- b) VSP aus Beherrschung einer Gefahrenquelle (z. B.: Kind fällt in ein ungesichertes Loch)
- c) VSP aus beruflicher Stellung (z. B.: Pflicht des Arztes, seine Patienten vor Infektionen zu schützen)
- d) VSP aus Produzentenhaftung, *s. dazu unten*
= Es muss für einen vernünftigen und vorsichtigen Menschen in der Lage des Schädigers vorauszusehen gewesen sein, dass Rechtsgüter anderer Personen verletzt werden können (*Wahrscheinlichkeitsurteil*)

VSP können auf eine andere Person übertragen werden. Die VSP entfällt aber nicht, sondern bezieht sich von nun an auf die Kontroll- und Überwachungspflicht des Übernehmenden.

Die VSP müsste gerade gegenüber dem Geschädigten bestanden haben. Beim Dieb handelt es sich um eine Person die von S nicht zum Verkehr zugelassen worden war und somit unbefugt handelt. Gegenüber dem Dieb besteht keine Verkehrssicherungspflicht (Dieb bricht in die Wohnung ein und trinkt Gift im Glauben es sei Limonade).

Die VSP sind zu erörtern bei:

- (1) **Verletzungshandlung;**
- (2) **Rechtswidrigkeit:** Wird nicht nach der Lehre vom Erfolgsunrecht indiziert, sondern es muss festgestellt (bzw. nach oben verwiesen werden) werden, dass eine Pflicht zum Handeln bestand und dass sie verstoßen wurde.

(3) **Schuld:** VSP begründen den Maßstab der zu beachtenden Sorgfalt i.S.v. § 276 II BGB.

Haftungsbegründende Kausalität: Rechtsgutverletzung // Verletzungshandlung
und Haftungsausfüllenden Kausalität: Rechtsgutverletzung // Schaden:

1. **Äquivalenztheorie**

2. **Adäquanztheorie:** Adäquat kausal ist jedes Ereignis, das nach der Lebenserfahrung geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen.

3. **Lehre vom Schutzzweck der Norm:** Eine Zurechnung erfolgt nur dann, wenn der konkret eingetretene Verletzungserfolg in den Schutzzweck der verletzten Norm fällt. Entscheidend ist, dass Nachteile entstanden sind, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen wurde.

Fallgruppen, bei denen der Schutzzweck der Norm anzusprechen ist:

a) „Herausforderungsfälle“ – Willensentschlüsse des Verletzten oder Dritten

- Der Verfolgte muss das Verhalten des Verfolgers **herausgefordert** haben und der Fiehende musste damit rechnen, dass der Verfolger möglicherweise zu Schaden kommen werde.

- Der Zweck der Verfolgung muss mit den damit verbundenen Risiken in einem **angemessenen Verhältnis** stehen. Das gesteigerte Risiko muss sich realisiert haben (z. B.: Polizist jagt Verbrecher und verletzt sich dabei).

b) Mittelbare Schädigungen

Wird ein Verletzungserfolg nur mittelbar durch eine (fahrlässig) schädigende Handlung verursacht, so findet eine Zurechnung nur statt, wenn der Handelnde die in einem **Schutzgesetz aufgestellte Verhaltenspflicht** (z. B.: Kein Verkauf von Waffen an Kinder) oder die **allgemeine Verkehrssicherungspflicht** (z. B.: Produktfehler) verletzt hat.

c) Schockschaden

Ein „Schockschaden“ ist grundsätzlich dem *allgemeinen* Lebensrisiko zuzuordnen. Für § 823 I BGB muss der Schockschaden zur einer Körperverletzung geführt haben (Indiz: Arztkosten). Ein Anspruch besteht aber zwischen nahen Angehörigen, wenn der Schock im Hinblick auf das Ereignis verständlich ist. Unter diesen Voraussetzungen besteht aufgrund der **persönlichen Bindung** ein **gesteigertes Lebensrisiko**, dass vom Schutzzweck der Norm erfasst wird.

Rechtswidrigkeit:

1. Lehre vom Erfolgsunrecht (h. M.)

Rechtsgutsverletzung **indiziert** die Rechtswidrigkeit. Ggf. Rechtfertigungsgrund.

2. Lehre vom Handlungsunrecht (m. M.)

Eine Rechtsgutsverletzung ist nur rechtswidrig, wenn der Handelnde gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellt **Verhaltensregel verstoßen** oder die zur Vermeidung des Schadenseintritts generell **erforderliche Sorgfalt verletzt** hat.

3. Differenzierte Lehre nach Art der Verletzung

Bei **unmittelbaren** Verletzungen wird die Rechtswidrigkeit indiziert. Bei **mittelbaren** folgt diese Ansicht der Lehre vom Handlungsunrecht.

Gegen die Lehre vom Handlungsunrecht und der differenzierten Ansicht spricht:

1. Verschulden wird bereits bei der Rechtswidrigkeit geprüft - Wortlaut des § 823 I BGB behandelt Rechtswidrigkeit / Verschulden getrennt;
2. dann müsste man bei Anspruchsgrundlagen die nur Rechtswidrigkeit verlangen, Verschuldensmomente prüfen (z. B. Haftung des Verrichtungsgehilfen bei § 831 BGB; § 1004 BGB).

Rechtfertigungsgründe:

Zu denken ist an das „**verkehrsrichtige Verhalten**“ (z. B.: Schaffner hat das Weiterfahrtsignal angezeigt, nachdem er genau geguckt hat, ob alle eingestiegen sind. O hängt sich an den Zug und verletzt sich).

Verschulden:

Vgl. §§ 276 I 2 i. V. m. 827, 828 BGB (wichtig: § 828 II BGB).

Weitere Deliktstatbestände

I. § 823 II i. V. m. Schutzgesetz (auch reinen Vermögensschutz!)

1. Vorliegen einer Ge- oder Verbotsnorm
2. Persönlicher Anwendungsbereich
3. Sachlicher Anwendungsbereich

keine Schutzgesetz sind die allgemeinen VSP; nach dem BGH ist aber § 858 BGB (verbotene Eigenmacht) ein Schutzgesetz i. S. v. § 823 II BGB.

II. § 824 BGB

Behaupten oder Verbreiten einer unwahren Tatsache; objektive Geeignetheit zur Herbeiführung von Nachteilen für Kredit; Erwerb oder Fortkommen eines anderen. Nicht ausreichend ist ein allgemeiner Systemvergleich (z. B.: Elektroorgeln // Pfeifenorgeln).

III. § 825 (Bestimmung zur Beiwohnung)

IV. § 826 BGB

- 1) Sittenwidrige Schädigung: moralisch verwerflich; muss dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen zuwiderlaufen
- 2) Schaden
- 3) Kausalität Handlung / Schaden

- 4) Vorsatz bzgl. Sittenwidrigkeit **und** Schaden
- 5) Art / Umfang des Schadens, §§ 249 ff. BGB
- 6) Evtl. Mitverschulden, § 254 BGB

Es kann ein Anspruch gem. §§ 826 i.V.m. 249 S. 1 gerichtet auf Aufhebung des Vertrages existieren, falls die Frist bzw. die Voraussetzungen der §§ 123, 124 BGB nicht vorliegen.

Beachte, dass sich auf nach § 823 I, II eine Vertragsaufhebung ergeben kann. Dann stellt sich aber die Frage, ob dies im Falle nur **fahrlässiger** Täuschung geht! Umgehung des § 123 BGB, der Arglist verlangt? *Standardargumentation wie bei §§ 311 II, 241 II BGB / § 123 BGB.*

V. Mittäter und Teilnehmer / Beteiligte, § 830 BGB

Drei Anspruchsgrundlagen:

- (1) § 830 I 1 BGB (Mittäter);
- (2) § 830 II, I 1 BGB (Teilnehmer) und
- (3) § 830 I 2 BGB (Beteiligte).

= In allen drei Fällen haften sie als **Gesamtschuldner!**, § 840 BGB.

§ 830 I 1, II BGB (Mittäter und Teilnehmer)

1. Verletzungserfolg
2. Unerlaubte Handlung
 - a) als Mittäter § 830 I 1 BGB oder (i. S. d. Strafrechts)
 - b) als Anstifter/Gehilfe § 830 II BGB (i.S.d. Strafrechts)
3. Kausalität
4. Schaden

= Es wird nicht auf die Kausalität verzichtet, sondern nur darauf, **welcher** der Mittäter oder Teilnehmer den Verletzungserfolg bzw. Schaden verursacht hat. § 830 I 1, II ist also in den Fällen wichtig, bei denen nicht mehr geklärt werden kann, **wer** genau z. B.: die Fensterscheibe zerschlagen hat.

Beachte: § 830 I 1, II BGB hat Vorrang vor § 830 I 2 BGB.

§ 830 I 2 BGB (Beteiligte) – Wichtigste Variante!

1. Verletzungserfolg
2. Unerlaubte Handlung
 - a) selbständige **Beteiligung** (räumlich-zeitlicher Vorgang)

- b) Rechtsgutverletzung / Schaden mit **Sicherheit** durch einen der Beteiligten verursacht oder durch alle
- c) bei **keinem** der Beteiligten lässt sich die Haftungsbegründende oder Haftungsausfüllende **Kausalität** nachweisen (*Ausnahme von dem in Deliktsrecht geltenden Verursachungsprinzip*)

Merke: Eine Haftung nach § 830 I 2 BGB scheidet aus, wenn einer der „Beteiligten“ aufgrund nachgewiesener Kausalität aus einer Rechtsnorm haftet.

VI. § 831 BGB

1) **Verrichtungsgehilfe**: Ist wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und dabei dessen **Weisungen unterworfen** ist; nicht erforderlich ist eine soziale Anhängigkeit des Geschäftsherrn (im Gegensatz zum Besitzdiener, § 855 BGB); es ist kein Vertrag erforderlich.

2) **Tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung i. S. v. §§ 823 ff. BGB**: Nach einer m. M. muss der Verrichtungsgehilfe auch schuldhaft gehandelt haben. Dies ist aber schon deshalb abzulehnen, da der Gesetzgeber u. a. verhindern wollte, dass der Geschäftsherr deliktsunfähige Verrichtungsgehilfen einsetzt.

3) **In Ausführung der Verrichtung** (nicht nur bei Gelegenheit; unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der Verrichtung und schädigenden Handlung).

4) **Keine Exkulpation nach § 831 I 2 BGB**: Verschuldens- und Kausalitätsvermutung. Auswahlverschulden und nach h. M. **auch Überwachungsverschulden**, da auf den Zeitpunkt der Handlung abgestellt wird. Beachte, dass § 831 I 2 BGB sich auch auf die angeschafften Vorrichtungen / Geräte / Leitung bezieht.

Sonderproblem:

Dezentralisierter Entlastungsbeweis = **grundsätzlich** kann sich der GH dadurch exkulpieren, dass er die Auswahl und Überwachung einem höheren Angestellten übertragen hat. Dann genügt es, dass sich der GH für diesen Angestellten exkulpieren kann, d.h. nachweist, dass er bei dessen Auswahl und Überwachung die erforderliche Sorgfalt eingehalten hat (so die Rspr.). In der Lit. wird dies angezweifelt, da diese Dezentralisierung zu einer Bevorzugung von Großbetrieben führt. Andererseits würde dies aber auf eine Übernahme des § 278 BGB im Deliktsrecht hinauslaufen.

Die Rspr. lehnt einen dezentralisierten Entlastungsbeweis ab, in den Fällen der Produzentenhaftung.

VII. Parallel neben § 831 BGB ist stets an § 823 I i. V. m. den Grundsätzen des **Organisationsverschulden** und **Organisationsmängeln** zu denken (§ 31 BGB).

Personenmehrheiten:

Über **§ 31 BGB** haftet eine JP (auch des ö-Rechts, § 89 BGB) für einen Schaden, den ein Organ einem Dritten in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung zugefügt hat (Zurechnungsnorm i.R.d. Verschuldens, wie § 278 BGB).

Die JP ist verpflichtet ihren Geschäftsbereich ihrer Tätigkeiten so zu organisieren, dass für alle **wichtigen Aufgabenbereiche** ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der die **wesentlichen Entscheidungen selbst trifft**.

= Entspricht die Organisation diesen Anforderungen nicht, so muss sich die JP so behandeln lassen, als wäre der tatsächlich eingesetzte Verrichtungsgehilfe ein **verfassungsmäßiger Vertreter**.

Der Begriff des **verfassungsmäßigen Vertreters** in § 31 BGB wird auf alle Personen ausgedehnt, die nach außen einen bestimmten Aufgabenbereich eigenverantwortlich – auch ohne Organ zu sein – in der Weise erledigen, dass sie die JP auf diese Weise repräsentieren (**sog. Repräsentantenhaftung**).

§ 31 BGB wird analog auf alle Personenmehrheiten angewandt.

Merke: Über § 823 I wird also die JP/Personenmehrheit in Anspruch genommen, wenn die Verletzungshandlung auf ein Organisationsverschulden oder Organisationsmangeln zurückzuführen ist. Nach § 831 haftet der GH.

VIII. § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen)

1. Vorliegen einer **gesetzlichen** Aufsichtspflicht (insb. §§ 1626, 1631 BGB) oder **vertraglichen** Aufsichtspflicht, vgl. § 832 II BGB
2. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung des zu Beaufsichtigten i. S. d. §§ 823 ff. BGB (es kommt wie bei § 832 BGB nicht auf das Verschulden an)
3. Rechtswidrigkeit
4. Verschulden: keine Exkulpation nach § 832 I 2 BGB (Verschuldens- und Kausalitätsvermutung)
5. Ersatz des Schadens

IX. § 833 S. 1 i.V.m. S. 2 („Haustier, dass dann dem...“= keine Gefährdungshaftung)

1. Verletzung von Körper/Gesundheit, Leben oder Eigentum

2. „**durch ein Tier**“: Keine strengen Anforderungen, Mitverursachung genügt. **aber** (-), wenn a) Tier vollständig unter der Willensführung eines Menschen steht (z. B. *Hetzen eines Hundes auf einen Menschen; falsches Lenken einer Kutsche*) b) Mechanisch wirkendes Hindernis (z. B. *Radfahrer stürzt über schlafenden Hund*) c) Natürliches Verhalten des Tieres (z. B. *Ungewolltes Decken einer Rassehündin*)

3. Nutztier: „Haustiere“ sind nur zahme Tiere; Das Tier muss dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder Unterhalt des Tierhalters dienen (überwiegende Zweckbestimmung maßgeblich)

4. Anspruchsgegner: Tierhalter ist, wer - mit der Absicht für eine gewisse Dauer in eigenem Interesse und aufgrund einer tatsächlichen Herrschaftsbeziehung durch Gewährung von Obdach und Unterhalt- die Sorge für ein Tier übernommen hat (rein tatsächlich); *zu der Frage ob auch Minderjährige Halter sein können, s. u.*

5. Keine Exkulpation gem. § 833 S. 2 BGB (Verschuldens- und Kausalitätsvermutung)

Beachte: Die Haftung kann durch Vertrag stillschweigend ausgeschlossen werden; beachte zudem „Handeln auf eigene Gefahr“ i. R. d. § 254 BGB.

X. § 834 BGB (Tieraufseher)

Hier wird die Aufsicht durch Vertrag übernommen. Nach wohl h. M. muss es sich dabei um einen wirksamen Vertrag handeln, damit der Minderjährigenschutz nicht missachtet wird. Es wäre zudem unbillig denjenigen haften zu lassen, der einen unwirksamen Vertrag geschlossen hat, während derjenige der aus bloßer Gefälligkeit die Aufsicht übernommen hat, nicht haftet.

§§ 833 und 834 BGB führen zu einer Gesamtschuldnerschaft.

XI. § 836 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers)

- mit Exkulpationsmöglichkeit (Vermutung umfasst hier auch –entgegen dem Wortlaut– die Kausalitätsvermutung).

XII. § 837 BGB (Haftung des Gebäudebesitzers)

verweist auf § 836 BGB

XIII. § 838 BGB (Haftung des Gebäudeunterhaltspflichtigen)

verweist *auch* auf § 836 BGB

Gefährdungshaftung

XIV. § 833 S. 1 BGB (Luxustiere) – einziger Fall der Gefährdungshaftung im BGB!

1. Verletzung von Körper/Gesundheit, Leben oder Eigentum

2. „durch ein Tier“, *s. o.*

3. Anspruchsgegner: Tierhalter, *s. o.*

4. Luxustier (+), wenn das Tier aus bloßer Liebhaberei gehalten wird.

Insbesondere bei den Gefährdungstatbeständen der § 833 S. 1 (Luxustier) und § 7 StVG fragt sich, ob **Minderjährige Halter** eines Tieres bzw. KfZ im rechtlichen Sinne sein können.

Das ein Minderjähriger Halter sein kann ist unstrittig. Die vertretenen Meinungen beziehen sich auf die Frage, wie er es werden kann. Es ist grundsätzlich bestehende Gefährdungshaftung einerseits und die Schutzbedürftigkeit des Minderjährigen andererseits in die Entscheidung mit einzubeziehen. Die analoge Anwendung der §§ 104 ff. ist zu eng. Der Minderjährige kann danach nur Halter werden, wenn die gesetzliche Vertreter zustimmen. Zum anderen muss es auch möglich sein, dass der Minderjährige die Umstände für die Haltereigenschaft selbst schafft, ohne dass es auf das Einverständnis der Eltern ankäme. Deswegen ist **§ 828 II analog BGB** anzuwenden. Mit der Wertung des Gesetzes in Einzelfällen Unbilligkeiten auszuschalten, ist **ggf. § 829 analog BGB** anzuwenden, wenn in diesen Fällen die bloße Minderjährigkeit die Haltereigenschaft verhindert.

§ 840 I BGB: Beachte, dass diese Vorschrift **weit auszulegen** ist. Der Begriff „unerlaubter Handlungen“ umfasst auch Ansprüche aus Gefährdungshaftung, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorschriften im BGB geregelt sind.

§ 840 II, II BGB enthalten „andere Bestimmungen“ i. S. v. § 426 BGB. Nach § 840 II BGB kann der GH etwa beim Verrichtungshilfen im vollen Umfang Rückgriff nehmen (beachte aber: sog. innerbetrieblicher Schadensausgleich).

Umfang der Ersatzansprüche des Verletzten bei Verletzung einer Person, §§ 842, 843 BGB, s. insbesondere zu § 843 IV BGB

§ 845 BGB (entgangene Dienste *aufgrund Gesetz*): Einziger Fall = § 1619 BGB

Bei einer **deliktischen Sachentziehung** ist immer an §§ 848 – 852 BGB zu denken. **§ 850** regelt den Ersatz von Aufwendungen zugunsten des deliktisch handelnden. **§ 852 BGB** beinhaltet einen Herausgabeanspruch!

Produkthaftungsgesetz

§ 1 ProdHaftG

- (1) **Verletzung eines Rechtsguts**, § 1
- (2) **durch ein Produkt**, § 2
- (3) **mit Fehler**, § 3
- (4) **Anspruchsgegner ist Hersteller**, § 4
- (5) **Kein Haftungsausschluss**, § 1 II, III
- (6) **Mitverschulden**, § 6
- (7) **Verjährung**, § 12
- (8) **Erlöschen**, § 13

Anmerkung: Gem. § 14 sind alle Regelungen unabdingbar.

Probleme:

1. Weiterfressender Mangel:

a) e. A.: Genauso wie bei § 823 BGB (Stichwort: wenn **keine** Stoffgleichheit (+)). Der Umfang nach § 823 BGB erfasst **nur** Schäden am Restprodukt (wie bei § 823 BGB)

b) a. A.: **Endhersteller** haftet nur, wenn andere Sache als die hergestellte beschädigt wird. **Teilersteller** haftet dagegen für das Restprodukt, wenn seine Sache den Schaden verursacht hat. Nicht aber wiederum für das fehlerhafte Teilprodukt, das nur Restprodukt „andere Sache“ i. S. v. § 1 darstellt.

Vom ProdHaftG *erfasst* werden auch die **Sog. Ausreißer** (im Gegensatz zu § 823 BGB). § 1 II Nr. 5 hilft dem Hersteller nicht, da diese Vorschrift nur Entwicklungsrisiken schützt.

Die Produzentenhaftung, § 823 I BGB

§ 823 I BGB (Produzentenhaftung)

Problempunkte:

(1) Rechtsgutsverletzung: **Sog. weiterfressender Mangel**

Ausgangspunkt: Ob der Erwerber einer mangelhaften Sache noch in seinem Eigentum verletzt werden kann, ist umstritten.

a) **Äquivalenzinteresse**, dh Interesse des Käufers für seine Gegenleistung eine entsprechend gleichwertige Leistung (mangelfreie Sache) zu erlangen = Vertrag

b) **Integritätsinteresse**, dh Interesse des Käufers an der Erhaltung des Bestandes seines Eigentums = **Delikt, § 823 BGB**

1. BGH:

Zunächst hat die Rspr. darauf abgestellt, ob die fehlerhafte Sache innerhalb der Gesamtsache eine bestimmte – von dieser zu trennende – Funktion auswies und demnach von der Gesamtsache **abgrenzbar** war. Zudem musste der Wert der fehlerhaften Sache **weniger Wert** sein, als die später zerstörte Sache. In seiner neuen Rspr. hat der BGH den Begriff der **Stoffgleichheit** eingeführt. Liegt Stoffgleichheit vor, dann ist nur das Äquivalenzinteresse betroffen. Liegt dage-

gen keine Stoffgleichheit vor, ist das Integritätsinteresse betroffen. Das Vorliegen der Stoffgleichheit ermittelt sich aus einem **Vergleich** des Mangelunwertes der Sache bei der Übereignung mit dem Schaden der nach der Beschädigung eingetreten ist. Sind Mangelunwert und Schaden **identisch**, liegt Stoffgleichheit vor. Ist dagegen der Schaden **höher** als der Mangelunwert, so liegt keine Stoffgleichheit vor und es ist das Integritätsinteresse betroffen = § 823 BGB (+).

2. Teil der Lit.:

Danach kann mangelhaftes Eigentum nicht noch weiter verletzt werden. Der Hersteller braucht nach dem BGH **nicht** zu haften, wenn er eine **von vornherein unbrauchbare Sache** in den Verkehr bringt, weil dann **stets** Stoffgleichheit vorliegt. Der Hersteller steht also **schlechter** dar, als wenn er eine Sache liefert, die nur einen geringen Mangel aufweist und sich dieser Mangel „weiterfrisst“.

(2) Verschulden, § 276 BGB: **Beweislastumkehr**

1. bei **Konstruktionsfehler** (+) (umfasst auch **Produktbeobachtungspflicht** nach dem Inverkehrbringen, s. unter 4)

2) bei **Fabrikationsfehler** (+)

3) bei **Instruktionsfehler**: – Frühere Rspr. (-); nach der neuen Rspr. des BGH aber (+)

4) **Produktbeobachtungspflicht**: **Str.** – BGH (-); Lit. wohl (+), da Verbraucher schutzwürdig, sich also nicht so schnell erkundigen kann, ob ein Produkt tatsächlich Gesundheitsschädigungen verursacht.

Der Verbraucher muss aber stets **beweisen**:

- Hersteller das Produkt in Verkehr gebracht hat;
- Sein Rechtsgut verletzt wurde
- Kausalität zwischen Fehlerhaftigkeit des Produkts und Rechtsgutsverletzung/Schaden (Haftungsbegründende und ausfüllende Kausalität).

= Die Beweislastumkehr betrifft also nur Pflichtwidrigkeit des Herstellers i. R. d. Verschuldens, § 276 BGB.

§ 1004 BGB:

1. Anspruchssteller ist Eigentümer

2. fortdauernde Eigentumsbeeinträchtigung

3. Rechtswidrigkeit des Zustandes (*nicht* der Eingriffsmaßnahme)

4. Anspruchsgegner ist Störer: Störer ist derjenige, auf dessen **Willen** der beeinträchtigende Zustand zurückgeht und von dessen **Willen** die Beseitigung abhängt.

5. keine Duldungspflicht, § 1004 II BGB

Rechtsfolgen:**1. Beseitigungsanspruch, § 1004 I 1 BGB****a) Beseitigung für die Zukunft**

Streng abzugrenzen von der Naturalrestitution des § 249 S. 1 BGB = § 1004 BGB erfasst **nur** Beseitigung der Beeinträchtigung in Natur (actus contrarius). § 1004 BGB erfasst nur die Beseitigung der **Störungsfolgen**, **nicht** der Störungsquelle selbst. Z. B.: KfZ des A fährt in das Auto des B rein. Die Tür des B wird beschädigt. § 1004 BGB gibt dem B *nur* einen Anspruch auf Wegräumung des KfZ des A, nicht dagegen einen Anspruch auf Reparatur der beschädigten Tür.

b) Unzumutbarkeit der Beseitigung

Dann kann ausnahmsweise § 251 II BGB eingreifen (Geldentschädigung).

c) Mitverschulden, § 254 BGB analog (weil § 1004 BGB *kein* verschulden voraussetzt)

- Der Eigentümer muss sich dann an den **Kosten der Beseitigung** beteiligen; anders wäre es ja nicht möglich.

2. Unterlassungsanspruch, § 1004 I 2 BGB (Beeinträchtigung *droht*)

a) Greift auch bei **Erstbeeinträchtigung** ein; **Wiederholungsgefahr** notwendig

b) Kraft gesetzlicher Verweisung (z. B.: § 1227 BGB etc.)

c) Wichtig:

Quasinegatorischer Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, analog § 1004 BGB: Da die anderen absoluten Rechte und Rechtsgüter des § 823 I BGB den gleichen Schutz verdienen, genießen diese Rechte § 1004 analog den gleichen „negatorischen“ Rechtsschutz. Ehrverletzungen; Besitz; eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb etc.